

Die Möglichkeit einer tiertransportrechtlichen Verbandsklage in Österreich

DOI: 10.35011/tirup/2021-1

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	2
II.	Tiertransportrechtliche Verbandsklage	4
	A. Tierschutzrechtliche Verbandsklage Deutschland	4
	B. Verbandsklagen in Österreich	7
	C. Tiertransportrechtliche Verbandsklage Österreich	8
	1. Mitwirkungsrechte für anerkannte Tierschutz- organisationen	10
	2. Rechtsbehelfe	10
	3. Anerkennung der Vereine	10
	D. Kritische Würdigung	10
	E. Fazit	11
III.	Zusammenfassung	11

Abstract: The European Regulation on animal transport (hereinafter called „Regulation“) should improve the protection of animals during transport. However, numerous barriers and issues hinder the enforcement of the Regulation and have resulted in hundreds of raised concerns over the last years. Since 2007, about 200 detailed reports from non-governmental organizations and numerous parliamentary complaints from Members of the European Parliament have been submitted to the European Commission, highlighting the poor implementation and enforcement of the Regulation and the consequential suffering and toll on animals that these oversights result in every day. Not only linguistic limitations are a paramount barrier to the effective and uniform enforcement of the Regulation, but also the disregard of many provisions of the Regulation has created a tendency towards impunity for transport organizations due to a failed infringement-sanction relationship of the Regulation. The enforcement of the law is principally characterized by the fact that violations can be sued if necessary. In all areas, this is possible for individuals under certain conditions. Animals, on the other hand, cannot assert their

interests or sue for their rights in any situation. They cannot advocate for themselves when treated unjustly. One option to counteract this is introducing a class action for recognized animal welfare organizations, allowing them to stand up for animal rights, irrespective of any subjective legal involvement. This article deals with the possibility of introducing a class action to the animal transport law in Austria. The article covers some chapters of my dissertation („Analysis of the European and Austrian animal transport law – development of legal suggestions and proposals for improvement, University of Innsbruck January 2020“).

Rechtsquellen: VO (EG) 1/2005 (EU-Tiertransport-VO), § 14 UWG, §§ 28–30 KSchG, Art 123 B-VG

Schlagworte: Tiertransport-VO, Verbandsklage

I. Einleitung

In diesem Artikel werden Teile aus meiner Dissertation („Analyse des europäischen und österreichischen Tiertransportrechts – Erarbeitung von rechtlichen Verbesserungsvorschlägen und Anregungen“, Universität Innsbruck Januar 2020), speziell in Bezug auf eine tiertransportrechtliche Verbandsklage dargelegt. In der Dissertation werden weiters das europäische und nationale Tiertransportrecht analysiert, deren Mängel hervorgehoben und rechtliche Verbesserungsvorschläge erarbeitet.

Zahlreiche Tiertransporte, mit Nutztieren beladen, rollen täglich rund um den Globus, um den immer größer werdenden Fleischkonsum der Menschheit zu decken. Der Rindertransport von bspw Irland nach Afrika, von Frankreich in die Türkei, Schaftransporte von Rumänien nach Afrika oder Schweintransporte von Dänemark nach Russland sind alltägliche Praxis.¹ Der Umgang mit den Tieren ist dabei bereits bei der Beladung nicht nur grenzwertig, sondern auch gesetzeswidrig, da es gängige Praxis ist, die Tiere zu schlagen, zu treten und ihnen durch das Verdrehen des Schwanzes vorsätzlich Schmerzen zuzufügen. Die Qualen für die Tiere setzen sich dann während des Transportes fort. Sie verbringen die meiste Transportdauer (oft tagelang!) Zentimeter tief in ihren eigenen Exkrementen, ohne Futter, ohne Wasser. Todesfälle sind dabei Alltag. Noch schlimmer wird es bei Ankunft in Drittstaaten, in denen kein Tierschutzbewusstsein besteht: „eyeballcutting“ – das Ausstechen der Augen – und das Durchschneiden der Achillessehnen (alles ohne Betäubung) stehen dort an der Tagesordnung. Speziell Kälber

1 *Animal Welfare Foundation*, Export of live animals from european union to non-eu countries (2013) 2-3.

und Rinder werden von Europa aus ins Ausland exportiert. Auch Österreich spielt dabei eine wichtige Rolle. Von allen Bundesländern werden Kälber an der Sammelstelle Bergheim in größere Transporter beladen und quer durch Europa bspw in die Türkei, Ägypten, Iran oder Aserbaidschan geschickt.²

Seit 1977 gibt es in der EU Regelungen bezüglich Tiertransporten.³ 2005 wurden diese durch die EU-VO über den Schutz von Tieren beim Transport (Tiertransport-VO⁴) teilweise überarbeitet, um den Schutz der Tiere während Transporten zu erhöhen. In der Theorie wirkt diese VO auf den ersten Blick angemessen; die praktische Durchführbarkeit dieser ist jedoch mehr als zweifelhaft. Zahlreiche Nicht-Regierungs-Organisationen zeigten in unzähligen Berichten, dass die Tiertransport-VO in der Praxis nicht eingehalten wird. Mag die Intention der Tiertransport-VO zwar der Schutz von Tieren sein, so funktionieren diese Regelungen jedoch nicht wie vorgesehen.⁵ Teilbereiche der VO sind von vornherein nicht vollziehbar, da viele Rechtsbegriffe nicht definiert sind und auch keine Durchführungsbestimmungen erlassen wurden. Durch die allgemeine Formulierung der VO und durch sowohl dehnbare als auch zu komplexe Bestimmungen kommt es innerhalb der Mitgliedstaaten zu unterschiedlichen Auslegungen – daraus folgen wesentliche Vollziehungsmängel.⁶ Kontrolltätigkeiten und Sanktionsmechanismen werden in den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt, weshalb gewisse Länder umfahren werden, was in klarem Widerspruch mit dem Grundsatz steht, dass die Beförderung so kurz wie möglich zu halten ist (Art 3a Tiertransport-VO).⁷

Somit ist es nach wie vor Alltag, dass Tiere tagelang unter miserablen Bedingungen durch bzw aus der EU transportiert werden.⁸ Nach mehr als zehn Jahren ist die Umsetzung der Tiertransport-VO noch immer in der Entwicklung. Durch die zahlreichen Mängel, welche die Tiertransport-VO aufweist, und insb durch die verfehlte Durchsetzung und Mithilfe der Mitgliedstaaten sind ein einheitlicher Schutz und ein angemessenes Tierschutzniveau während Transporten nicht möglich. Eine Möglichkeit, die rechtliche Situation von Tiertransporten zu stärken, wäre die Einführung eines Verbandsklagerechtes, welches angesehenen Tierschutzorganisationen erlaubt, die Interessen der Tiere zu vertreten. Damit könnte dem großen Umsetzungsmangel

2 ZDF, Geheimsache Tiertransporte – Wenn Gesetze nicht schützen (37 Grad Dokumentation, online abrufbar bis Januar 2019) <zdf.de/dokumentation/37-grad/37-geheimsache-tiertransporte-100.html>.

3 RL über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport, 77/489/EEC aufgehoben durch 391L0628 ABI L 1977/200, 10–16.

4 VO (EG) 2005/1 des Rates v 22.12.2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der RL 64/432/EWG und 93/119/EG und der VO (EG) 1255/97, ABI L 2005/3.

5 *Animal's Angels* e.V., The Myth of Enforcement of Regulation (EC) No 1/2005 on the protection of animals during transport. A documentation (2016) 2.

6 *Rabitsch*, Tiertransporte. Anspruch und Wirklichkeit (2014) 211.

7 *Rabitsch*, Tiertransporte. Anspruch und Wirklichkeit (2014) 232–234.

8 *Animal's Angels* e.V., Myth 2.

der VO entgegengesteuert werden. Nachfolgend wird auf die Möglichkeit der Einführung eines solchen Klagerechtes in Österreich eingegangen.

II. Tiertransportrechtliche Verbandsklage

Die Durchsetzung von Recht ist davon geprägt, dass Verstöße notfalls eingeklagt werden können. In allen Rechtsgebieten ist dies dem Bürger daher unter gewissen Voraussetzungen möglich. Tiere hingegen können ihre Interessen selbst nicht geltend machen und ihre Rechte nicht einklagen, weshalb die Einführung einer Verbandsklage für anerkannte Tierschutzvereine eine konkrete Verbesserung im Bereich des Tiertransportrechtes bieten würde, da dadurch Tierschutzvereine die Möglichkeit bekommen, sich unabhängig von einer subjektiven Rechtsbetroffenheit für die Einhaltung der Tiertransportregelungen einzusetzen.⁹ In bestimmten Bundesländern in Deutschland sind tierschutzrechtliche Verbandsklagen in Bezug auf das Tierschutzgesetz bereits zulässig.

A. Tierschutzrechtliche Verbandsklage Deutschland

Speziell nach der Einfügung des Staatszieles „Tierschutz“ in das Grundgesetz¹⁰ im Jahr 2002 wurden einige Bundesländer aktiv und führten eine tierschutzrechtliche Verbandsklage, welche sich an der umwelt- und naturschutzrechtlichen Verbandsklage orientiert, ein, um die bestehende Rechtsschutzlücke – Tiere können ihre Interessen nicht selbst geltend machen – zu schließen.¹¹ Die umwelt- und naturschutzrechtliche Verbandsklage ist bereits seit längerem Bestandteil der deutschen Rechtsordnung. Die Diskussion darüber startete bereits in den 1980er-Jahren und führte zu zahlreichen Verbandsklagerechten auf Länderebene. 2002 wurde sodann eine umwelt- und naturschutzrechtliche Verbandsklage im Bundesnaturschutzgesetz eingefügt, mit dem Ziel, das Vollzugsdefizit im Natur- und Umweltrecht zu schließen. Auch die Aarhus-Konvention, welche Mindeststandards für die Beteiligung von Bürgerinnen im Umweltschutz festlegt, spielte diesbezüglich eine wichtige Rolle. Deutschland ratifizierte die Konvention 2007 und passte die entsprechende Verbandsklage sodann im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz an.¹² Die tierschutzrechtliche Verbandsklage hat dagegen bislang nur Einzug auf

9 *Groß*, Die Rechtsdurchsetzung von Tierbelangen insbesondere durch tierschutzrechtliche Verbandsklagen¹ (2018) 113.

10 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, zuletzt geändert durch Art 1 G v 28.3.2019 I 404.

11 *Groß*, Rechtsdurchsetzung 113–115; *Hager*, Die tierschutzrechtliche Verbandsklage – Rechtspolitische Diskussion, in *Kloepfer/Kluge* (Hrsg.), Die tierschutzrechtliche Verbandsklage¹ (2017) 62.

12 *Groß*, Rechtsdurchsetzung 124–125.

Länderebene gefunden. Es haben inzwischen acht Bundesländer (Bremen war 2007 das erste Bundesland) unterschiedliche Verbandsklagerechte für anerkannte Tierschutzverbände eingeführt.¹³ Die tierschutzrechtliche und die umwelt- und naturschutzrechtliche Verbandsklage sind prinzipiell ähnlich. Zentraler Unterschied ist jedoch, dass die Umwelt- und Naturschutzverbandsklage anthropozentrische Anliegen verfolgt – der Mensch schützt die Umwelt seinetwillen – wohingegen sich die tierschutzrechtliche Verbandsklage auf moralische Anliegen stützt und das Tier seiner selbst willen schützt.¹⁴ Beide Verbandsklagen sind altruistische Verbandsklagerechte, was bedeutet, dass bestimmten Verbänden die Befugnis eingeräumt wird, objektivrechtliche Normen zu beanstanden, die ausschließlich zum Schutz von Allgemeininteressen dienen. Die Verbände können somit Klage erheben, ohne in eigenen Rechten überhaupt verletzt zu sein.¹⁵

Die jeweiligen Landesgesetze zur tierschutzrechtlichen Verbandsklage weisen sowohl Ähnlichkeiten als auch Unterschiede auf. Die Kriterien zur Anerkennung als entsprechende Organisation decken sich weitgehend zwischen den Ländern. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag bei der im Gesetz genannten Behörde und setzt grundsätzlich folgende Kriterien voraus:¹⁶

- Der Verband muss in der Rechtsform eines eingetragenen rechtsfähigen Vereines oder einer rechtsfähigen Stiftung bestehen,
- in der Satzung muss festgeschrieben sein, dass der Verband auf ideelle und nicht nur vorübergehende Förderung der Ziele des Tierschutzes ausgerichtet ist,
- der Sitz muss im jeweiligen Bundesland liegen und der Tätigkeitsbereich muss sich auf das gesamte Landesgebiet erstrecken,
- der Verband muss seit mindestens fünf Jahren bestehen und in dieser Zeit für die Förderung des Tierschutzes tätig gewesen sein,
- der Verband muss eine sachgerechte Aufgabenerfüllung gewähren,
- der Verband ist wegen der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke von der Körperschaftssteuer befreit,
- es wird jedem, der die Ziele des Vereins unterstützen möchte, der Eintritt als Mitglied mit vollem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ermöglicht.

Allen tierschutzrechtlichen Verbandsklagen ist ferner gemein, dass den Verbänden Mitwirkungs-, Akteneinsichts- und Informationsrechte zukommen. Welche Klagemöglichkeiten jedoch zur Verfügung stehen, ist in den Ländern unterschiedlich geregelt. Es gibt grundsätzlich drei Arten von Klagen, die zur Verfügung gestellt werden: Feststellungs- Verpflichtungs- und Anfechtungsklagen. Mit der Anfechtungsklage kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts, mit der Verpflichtungsklage die Verurteilung zum Erlass eines abge-

13 *Groß*, Rechtsdurchsetzung 150–151.

14 *Groß*, Rechtsdurchsetzung 126.

15 *Groß*, Rechtsdurchsetzung 113–115.

16 *Deutscher Bundestag*, Verbandsklage im Tierschutzrecht: Landesrechtliche Regelungen und aktuelle Verfahren, WD 7 - 3000 - 042/16 (2016) 4–6.

lehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts und mit der Feststellungsklage die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt werden.¹⁷ Im Bereich des Tierversuchswesens sind in allen Bundesländern nur Feststellungsklagen möglich.¹⁸

In Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Saarland, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz ist es anerkannten Tierschutzvereinigungen möglich, Rechtsbehelfe gegen Genehmigungen und Erlaubnisse der zuständigen Behörde für Schlachten ohne Betäubung (Schächten), das Kürzen von Schnäbeln von Geflügel, für Tierversuche, für das Halten von Tieren sowie gegen bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen einzulegen. Die Klage ist nur zulässig, wenn ein solcher Erlass – also die Genehmigung/Erlaubnis – Vorschriften des Tierschutzgesetzes, Rechtsvorschriften, die aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassen worden sind, oder unmittelbar geltenden Rechtsakten der EU im Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes widerspricht. Des Weiteren muss der Verein in seinem satzungsmäßigen Aufgabenbereich berührt sein. In Bremen und Hamburg kann ein anerkannter Tierschutzverein auf Feststellung klagen, dass Behörden des Landes oder der Stadtgemeinden gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes oder gegen Rechtsvorschriften, die aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassen worden sind, verstoßen oder verstoßen haben.¹⁹

Da die Verbandsklage in Deutschland noch nicht allzu lange besteht, sind die Auswirkungen dieser noch schwer zu beurteilen. Die Effektivität der tierschutzrechtlichen Verbandsklage kann jedoch nicht nur an der Zahl der gerichtlichen Verfahren beurteilt werden, sondern bereits die präventive Wirkung der Verbandsklagen muss berücksichtigt werden. Bereits diese Wirkung kann zu einem verbesserten Vollzug des materiellen Tierschutzrechtes führen.²⁰ Anzumerken ist jedoch, dass die tierschutzrechtliche Verbandsklage in Deutschland nur aufgrund von Verstößen des Tierschutzgesetzes möglich und somit das Tiertransportwesen nicht inkludiert ist. Die gesetzlichen Regelungen der tierschutzrechtlichen Verbandsklage liefern jedoch trotzdem eine Hilfestellung bei der Analyse der tiertransportrechtlichen Verbandsklage für Österreich.

17 *Deutscher Bundestag*, Verbandsklage 4–6.

18 *Müller*, Tierrecht – Das geltende Recht zum Umgang des Menschen mit den anderen Tieren in rechtsphilosophischer Kritik (2018) 399.

19 *Schürmeier*, Zur Entwicklung und Stand des Tierschutz-Verbandsklagerechts, NuR 2017, 319–320.

20 *Rossi*, Föderale Regelungsbefugnisse für Verbandsklagerechte im Tierschutzrecht, in *Kloepfer/Kluge* (Hrsg), Die tierschutzrechtliche Verbandsklage¹ (2017) 76–77; *Balluch*, Die tierschutzrechtliche Verbandsklage: Ein Blick ins Nachbarland (2016) <<https://martinballuch.com/die-tierschutzrechtliche-verbandsklage-ein-blick-ins-nachbarland/>>.

A. Verbandsklagen in Österreich

In Österreich finden sich zunächst Verbandsklagen sowohl im Konsumentenschutzgesetz²¹ als auch im Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb.²² Beide Verbandsklagerechte streben eine Unterlassung an und setzen Wiederholungsgefahr voraus. Die Verbandsklage im Wettbewerbsrecht kann eine Unterlassung unlauterer Geschäftspraktiken, jene im Konsumentenschutzgesetz die Unterlassung unfairer Vertragsklauseln erzielen.²³ Im Wettbewerbsrecht steht es gem § 14 UWG Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern (bspw Rechtsanwaltskammer) zu, eine Unterlassungsklage in den Fällen von unlauteren, aggressiven oder irreführenden Geschäftspraktiken oder aufgrund vergleichender Werbung einzubringen, sofern sie Interessen vertreten, die durch die unlautere Praktik berührt werden.²⁴ Der Vereinigung kommt dabei ein eigenes, von einem Mitglied abgeleitetes Klagerecht zu. Es handelt sich somit nicht um eine gewillkürte Prozessstandschaft, sondern die Vereinigung macht einen eigenen materiellen Anspruch geltend. Dadurch fügt sich die Verbandsklage in den Zwei-Parteien-Prozess ein.²⁵ Auch die Bundesarbeiterkammer, die Wirtschaftskammer, der Österreichische Gewerkschaftsbund, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs oder die Bundeswettbewerbsbehörde sind klageberechtigt in Fällen von unlauteren, aggressiven oder irreführenden Geschäftspraktiken.²⁶ Der Gesetzgeber wollte dadurch insb Konsumenteninteressen stärker berücksichtigen.²⁷ Ferner wird in § 14 Abs 1 S 3 UWG auch der Verein für Konsumenteninformationen in Fällen von unlauteren oder irreführenden Praktiken zur Erhebung von Unterlassungsklagen ermächtigt,²⁸ womit der kollektive Verbraucherschutz gestärkt wird.²⁹ Die Verbandsklage im Konsumentenschutzgesetz ist im II. Hauptstück (§§ 28–30 KSchG) geregelt und ermöglicht der Wirtschaftskammer, der Bundesarbeiterkammer, dem österreichischen Landarbeiterkammertag, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, dem österreichischen Gewerkschaftsbund, dem Verein für Konsumenteninformationen sowie dem österreichischen Seniorenrat, einen Unterlassungsanspruch geltend zu machen. Ziel ist dadurch ein

21 Bundesgesetz v 8.3.1979, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden (Konsumentenschutzgesetz – KSchG) BGBl 1979/14 idF BGBl I 2018/58.

22 Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG BGBl 1984/448 idF BGBl I 2019/104.

23 *Huber/Grabmair*, Sammelklagen auch in Österreich? PHi 2010, 42.

24 *Wiebe* (Hrsg), Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht⁴ (2018) 443–444.

25 *Kodek/Leupold*, § 14 UWG. Anspruch auf Unterlassung (Stand 1.12.2016, rdb.at), in *Wiebe/Kodek* (Hrsg), Online-Kommentar zum UWG – Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb Rz 72.

26 *Wiebe*, Wettbewerbsrecht⁴ 443–444.

27 *Kodek/Leupold*, § 14 UWG Rz 81.

28 *Wiebe*, Wettbewerbsrecht⁴ 443–444.

29 *Kodek/Leupold*, § 14 UWG Rz 82.

wirksamer Schutz vor unlauteren Vertragsbedingungen, welcher ansonsten nicht durchgesetzt werden würde, da die einzelnen Vertragsparteien einen Prozess aufgrund unlauterer Vertragsbedingungen selten auf sich nehmen.³⁰

Darüber hinaus hat Österreich die Aarhus-Konvention 1998 unterzeichnet und 2005 ratifiziert. Auch die EU hat die Konvention 2005 ratifiziert und sie somit als festen Bestandteil ins EU-Recht aufgenommen. Infolgedessen räumt Österreich anerkannten Umweltorganisationen in Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren (§ 19 Abs 1 Z 7 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit³¹), Genehmigungsverfahren für IPPC-Behandlungsanlagen (§ 42 Abs 1 Z 13 Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft³²) und Umwelthaftungsverfahren (§ 11 Abs 1 Z 3 Bundesgesetz über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden³³) die Möglichkeit zur Geltendmachung von Verstößen ein. Die Verbandsklage im Umweltrecht soll insb den Vollzugsdefiziten dieses Rechtsgebietes entgegenwirken. Damit hat Österreich den Gerichtszugang der Öffentlichkeit in Umweltverfahren gem Art 9 Abs 3 der Konvention jedoch erst teilweise umgesetzt, weshalb bereits Beschwerdeverfahren vor dem Aarhus Convention Compliance Committee sowie ein EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich anhängig waren.³⁴ Österreich hat deshalb inzwischen bereits das Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 entworfen und auch Niederösterreich und Salzburg haben durch weitere Gesetzesentwürfe Nachbesserungen angestrebt.³⁵

B. Tiertransportrechtliche Verbandsklage Österreich

Im Bereich des Tiertransportrechts bestehen Durchsetzungsdefizite. Da weder Tiere ihre Rechte einklagen können noch ein Dritter dazu befugt ist, die Rechte für Tiere einzuklagen, da gem Art 132 B-VG im Verwaltungsverfahren

30 ErläutRV 744 BlgNR 14. GP 41.

31 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000) BGBl 1993/697 idF BGBl I 2018/80.

32 Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002) BGBl I 2002/102 idF BGBl I 2019/71.

33 Bundesgesetz über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG) BGBl I 2009/55 idF BGBl I 2018/74.

34 *Umweltdachverband*, Positionspapier des Umweltdachverbandes: „Umsetzung von Artikel 9 Absatz 3 Aarhus-Konvention in Österreich“ (2017) <<https://www.umweltdachverband.at/assets/Umweltdachverband/Publikationen/Positionspapiere/UWD-Positionspapier-Aarhus.pdf>> .

35 *Umweltdachverband*, Begutachtung: Stellungnahme des Umweltdachverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen Österreichischer Alpenverein, BirdLife Österreich, Naturfreunde Österreich und Naturschutzbund Österreich zum Begutachtungsentwurf, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, das Salzburger Nationalparkgesetz 2014, das Salzburger Jagdgesetz 1993 und das Salzburger Fischereigesetz 2002 geändert werden (Sbg Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019) (9.9.2019).

nur „die eigenen Rechte“ geltend gemacht werden können,³⁶ wäre eine Möglichkeit, die Rechte der Tiere im Verwaltungsverfahren trotzdem geltend machen zu können, die Einführung einer Verbandsklage, durch welche anerkannte Tierschutzverbände als „Anwälte“ der Tiere auftreten und die Verletzung der Rechte anderer – der Tiere – geltend machen könnten.³⁷ Das Instrument der Verbandsklage ist – wie bereits beschrieben – der österreichischen Rechtsordnung nicht fremd, weshalb auch eine Verbandsklage im Tiertransportrecht nicht von vornherein undenkbar ist. Bei der Überlegung, ob eine tiertransportrechtliche Verbandsklage, ähnlich wie die tierschutzrechtliche Verbandsklage in Deutschland, in Österreich möglich wäre, sind va verwaltungs- und verfassungsrechtliche Aspekte zu berücksichtigen.

Zunächst stellt sich die Frage, ob der Gesetzgeber durch die Staatszielbestimmung Tierschutz – „*Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum Tierschutz.*“ – zur Einführung einer Verbandsklage verpflichtet wäre, denn dem Tierschutz kommt damit ein hoher Rang in der staatlichen Rechtsquellenhierarchie zu. Die Bindungswirkung von Staatszielen ist jedoch eher gering,³⁸ da die Umsetzung des Staatszieles nicht festgelegt ist.³⁹ Auch aus dem sehr offen gelassenen Wortlaut heraus kann keine Verpflichtung zur Einführung einer Verbandsklage abgeleitet werden. Auf der anderen Seite schließt die Staatszielbestimmung die Möglichkeit zur Einführung einer Verbandsklage jedoch auch nicht aus. Die Einführung einer solchen liegt somit allein im politischen Ermessen des Gesetzgebers. Die Kompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung im Bereich des Tiertransportrechtes liegt aufgrund der sog Annexkompetenz beim Bund,⁴⁰ weshalb eine bundesweite tiertransportrechtliche Verbandsklage in Frage kommen würde.

Das Ziel der bereits bestehenden Verbandsklagen in der österreichischen Rechtsordnung ist es zum einen, Vollzugsdefiziten entgegenzuwirken, Konsumenteninteressen zu stärken sowie einen wirksamen Schutz vor Verstößen zu gewähren, welche ohne das Instrument der Verbandsklage nicht eingeklagt werden würden. Diese Ziele können auch auf die tiertransportrechtliche Verbandsklage umgelegt werden. Zunächst bestehen – wie bereits

36 *Kahl/Weber*, Allgemeines Verwaltungsrecht (2019)⁷, 324; *Rambeck*, Tiertransporte (2006) 30–31.

37 *Rossi*, Regelungsbefugnisse 75.

38 *Weber*, Die Konkretisierung verfassungsrechtlicher Staatszielbestimmungen am Beispiel jener über den umfassenden Umweltschutz, in *Österreichische Parlamentarische Gesellschaft* (Hrsg), 1995 – 75 Jahre Bundesverfassung (1995) 715–716.

39 *Weber*, Konkretisierung 715–716; *Gutknecht*, Bundesverfassungsgesetz vom 27.11.1984 über den umfassenden Umweltschutz, in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1999) 22.

40 VfSlg 5.649/1967; *Müller*, Tierrecht 37–38; *Ottensamer*, Ausgewählte Aspekte des österreichischen Tierschutzgesetzes (2006) 9; *Budischowsky*, Die Kompetenzverteilung im Tierschutz, ÖJZ 2006/264; *Wolf*, Das Recht der Tiertransporte. Dissertation (2011) 58; ErläutRV 1068 BlgNR 18. GP 9; RV 142 BlgNR 23. GP 3.

beschrieben – auch im Bereich des Tiertransportrechtes erhebliche Vollzugsdefizite, welche dringend geschlossen werden müssen. Des Weiteren besteht auch beim Konsumenten immer mehr das Bedürfnis nach Fleisch aus artgerechter Tierhaltung. Darüber hinaus beeinträchtigen lange Transportdauern, welche mit Stress und Leid für die Tiere verbunden sind, auch die Fleischqualität.⁴¹

Da die Regelungen bereits seit Jahren in Kraft sind und noch keine Besserung in Sicht ist, ist die Einführung einer Verbandsklage dringend notwendig. Diese sollte folgende Punkte beinhalten:

1. Mitwirkungsrechte für anerkannte Tierschutzorganisationen

Die zuständige Behörde hat der anerkannten Tierschutzorganisation bei der Vorbereitung von tiertransportrechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme sowie Einsicht zu geben, ferner vor Erteilung von Zulassungen von Transportunternehmern gem Art 10 und 11 Tiertransport-VO, bei Plausibilitätsprüfungen gem Art 14 Tiertransport-VO sowie der Zulassung von Straßentransportmitteln gem Art 18 Tiertransport-VO.

2. Rechtsbehelfe

Anerkannte Tierschutzvereine sollten die Möglichkeit haben, Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte, welche gegen europäische und nationale Tiertransportvorschriften verstoßen, einzulegen, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen.

3. Anerkennung der Vereine

Diesbezüglich können die Kriterien der deutschen tierschutzrechtlichen Verbandsklage als Beispiel genommen werden.

C. Kritische Würdigung

Das Instrument einer Verbandsklage im Tiertransportrecht ist rechtswissenschaftlich ein noch unerforschtes Gebiet. In Deutschland ist ein sehr häufig gebrachtes Gegenargument zur Einführung einer Verbandsklage, dass mit der Einführung der Klagemöglichkeit eine Prozessflut bzw eine Klagewelle entstehen würde. Jedoch beweisen die Erfahrungen bei der umwelt- und naturschutzrechtlichen sowie bei der tierschutzrechtlichen Verbandsklage, dass damit nicht zu rechnen ist. Ferner ist davon auszugehen, dass das Einbringen einer Klage für Tierschutzverbände jeweils mit Arbeits-, Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist, weshalb die Verbände wohl eher sparsam

41 *Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz Kommentar³ (2016) 861–862 Rz 19.

vom Klagerecht Gebrauch machen werden. Ein weiteres Contra-Argument ist, dass es durch die Klagemöglichkeit zu erheblichen Verzögerungen bei Genehmigungen kommen würde. Jedoch kann auch dem durch zügige Verfahrensvorschriften abgeholfen werden.⁴² Als Anlass für ein Verbandsklagerecht im Tiertransportrecht kann Österreich aktuell das vom europäischen Parlament im November 2020 gebilligte Gesetz, welches es ermöglicht Verbandsklagen in der EU einzureichen, nehmen. Qualifizierte Einrichtungen wie bspw Verbraucherschutzorganisationen steht es durch das neue Gesetz zu, Verbrauchergruppen zu vertreten und Klage vor Gericht einzubringen. Eine Verbandsklage kann gegen Verstöße durch Unternehmen eingereicht werden, wenn diese gegen Unionsrecht, insb im Bereich Datenschutz, Reisen, Tourismus, Energie oder Telekommunikation, verstoßen haben.⁴³

D. Fazit

Die Verbandsklage wäre ein wichtiges Instrument im Tiertransportwesen, denn sie würde nicht nur beim Abbau von Vollzugsdefiziten helfen, sondern auch Grundsatzfragen klären und somit das materielle Tiertransportrecht stärken.⁴⁴ Zu erwarten ist mit der Verbandsklage eine Rechtmäßigkeitskontrolle behördlichen Handels bzw Unterlassens als Aspekt der Vollzugsförderung. Darüber hinaus könnten damit auch Rechtsfragen und unbestimmte Rechtsbegriffe geklärt werden, die auf andere Weise sonst nicht vor Gericht gelangt wären.⁴⁵ Zusätzlich zeigt eine Verbandsklage auch präventive Wirkung, wodurch mehr Anreiz für die Behörden zur rechtskonformen Plausibilitätsprüfung von Transporten bestehen würde. Die tiertransportrechtliche Verbandsklage würde auch zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit beitragen und für mehr Transparenz sorgen. Die österreichische Rechtsordnung kennt das Instrument der Verbandsklage bereits in unterschiedlichen Rechtsgebieten, weshalb auch eine Einführung im Tiertransportrecht möglich wäre und auch dringend notwendig ist.

III. Zusammenfassung

Die europarechtlichen Bestimmungen über Tiertransporte sind bereits seit 14 Jahren in Kraft. Seit 14 Jahren sind die Regelungen darüber sowohl zu vage, als auch zu kompliziert mit zu vielen Auslegungsmöglichkeiten. Daraus

42 *Hager*, Verbandsklage 64–65.

43 Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der RL 2009/22/EG, 9573/1/20 REV 1.

44 *Hager*, Verbandsklage 64–65.

45 *Groß*, Rechtsdurchsetzung 183.

folgt, dass Nutztiere auf europäischen und ausländischen Straßen/Gewässern vermehrt Leid ausgesetzt sind. Österreich hat Tierschutz in der Verfassung als Staatsziel verankert,⁴⁶ anerkennt, dass Tiere rechtlich nicht als Sachen zu bezeichnen sind,⁴⁷ normiert, dass Tiere nicht unnötig Leid ausgesetzt werden dürfen und setzt sogar unter Strafe, wenn jemand iZm der Beförderung mehrerer Tiere diese dadurch, dass er Fütterung oder Tränke unterlässt, oder auf andere Weise längere Zeit hindurch einem qualvollen Zustand aussetzt.⁴⁸ Die Einführung einer Verbandsklage für anerkannte Tierschutzvereine könnte nicht nur Vollzugsdefizite im Bereich des Tiertransportwesens beseitigen, sondern auch das materielle Tiertransportrecht stärken. Tierschutzvereinen wäre es mit einer Verbandsklage möglich, Missstände im Bereich des Tiertransportes aufzudecken und rechtlich gegen Verstöße vorzugehen.

Korrespondenz:

Dr.ⁱⁿ *Patricia Patsch*
Consultant
KPMG Zürich
Kontaktadresse: CH-8008 Zürich, Wildbachstraße 43
E-Mail: patsch.patricia@live.at

46 Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung BGBl I 2013/111 idF BGBl I 2019/82.

47 § 285a Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie JGS Nr 1811/946 idF BGBl I 2020/16.

48 § 222 Bundesgesetz v 23.1.1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (StGB) BGBl 1974/60 idF BGBl I 2019/111.